

Sachstand Novellierung Landesplanungsgesetz Mündlicher Bericht

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP am 20.11.2015

- Nach den derzeitigen Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) endet die Befugnis der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans spätestens am 31.12.2015.
- Die Aufstellung des Regionalplan Ruhr des RVR, der die regionalplanerische Ebene des RFNP ersetzen soll, wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.
- Die Landesregierung wurde auf die Problematik durch gemeinsame Schreiben von Planungsgemeinschaft und RVR (erstmalig 2013, zuletzt im März 2015) aufmerksam gemacht.

Folgende Gesetzesinitiativen sind daher erfolgt:

- Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 17.04.2015, die sich ausschließlich auf § 39 (4) bezieht und eine Entfristung der Übergangsregelung vorsieht.
- Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24.06.2015 zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des LPLG, der eine Überarbeitung des gesamten Landesplanungsgesetzes beinhaltet und ebenfalls die Entfristung der Übergangsregelung zu § 39 vorsieht.

- Entwurf des Landesplanungsgesetzes im Landtag am 01.10.2015 in erster Lesung beraten.
- Von dort Überweisung in den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (federführend).
- Expertenanhörung am 09.12.15, anschließend erneute Beratung im Landtag.
- Von Seiten der Landesregierung war ursprünglich beabsichtigt, den Gesetzentwurf noch in 2015 vom Landtag beschließen zu lassen.
- Nach aktuellen Informationen ist mit einer Beschlussfassung aber voraussichtlich erst im April 2016 zu rechnen.

- In diesem Fall hätte weder die Planungsgemeinschaft noch der RVR die Kompetenz, für den Zeitraum von voraussichtlich mehreren Monaten die regionalplanerische Ebene des RFNP fortzuschreiben.
- Die genauen / weiteren rechtlichen Konsequenzen werden ggw. vom Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) und von der Landesplanungsbehörde geprüft.
- Inzwischen wurde aus der Landespolitik signalisiert, dass eine vorgezogene Beschlussfassung zur Entfristung der Übergangsvorschrift des § 39 LPIG noch 2015 erfolgen soll.